

Amtsblatt der Gemeinden
ELXLEBEN & WITTERDA
mit OT Friedrichsdorf



26. Jahrgang

Freitag, den 21. Januar 2022

Nummer 1

*Nur wer ein Auge dafür hat,
sieht etwas Schönes und Gutes in jedem Wetter,
er findet Schnee, brennende Sonne, Sturm
und ruhiges Wetter schön,
hat alle Jahreszeiten gern und ist im Grunde damit zufrieden,
dass die Dinge so sind wie sie sind.*

Vincent van Gogh



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben

Erfüllende Gemeinde für Witterda und OT Friedrichsdorf

Kasse / Standesamt / Einwohnermeldeamt

| | | |
|-----------------|----------------------|-----------------------|
| Montag | geschlossen | |
| Dienstag | von 9.00 - 12.00 Uhr | und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | |
| Donnerstag | | von 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | von 9.00 - 12.00 Uhr | |

Bauamt / Ordnungsamt / Kämmerei

| | | |
|-----------------|----------------------|-----------------------|
| Montag | geschlossen | |
| Dienstag | von 9.00 - 12.00 Uhr | und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | |
| Donnerstag | | von 13.00 - 15.00 Uhr |
| Freitag | von 9.00 - 12.00 Uhr | |

Sprechtag der Verwaltung und Bürgermeister

| | | |
|----------|--|-----------------------|
| Dienstag | | von 13.00 - 18.00 Uhr |
|----------|--|-----------------------|

Bürozeit in Witterda

| | | |
|----------------------|--|-----------------------|
| Dienstag | | von 16.00 - 18.00 Uhr |
| Bürgermeister | | von 17.00 - 18.00 Uhr |

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Elxleben

Nummer Name

| | | |
|---------|-------------------------|--------------------------------|
| 826-110 | Frau Schönthal | Bürgeramt |
| 826-112 | Frau Heinemann | Bürgeramt |
| 826-113 | Frau Breithaupt | Ordnungsamt |
| 826-114 | Frau Pfeuffer | Standesamt / Liegenschaften |
| 826-115 | Herr Tischmacher | Kasse |
| 826-116 | Frau Fischer | Verwaltungsleiterin |
| 826-117 | Frau Heinz | Kämmerei |
| 826-118 | Frau Galle | Steuern Witterda |
| 826-121 | Frau Pfannmöller-Cimino | Bauamt |
| 826-122 | Fax | |
| 826-123 | Frau Braband | Einwohnermeldeamt |
| 826-124 | Frau Forbert | Kasse / Steuern Elxleben |

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Gemeinde Elxleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung, des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (GVBl. S. 277, 281) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 22. November 2021 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

I.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Elxleben als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsvorschriften.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personenberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Elxleben ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von **06.30 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Eine Betreuung kann entweder in Form einer Halbtagsbetreuung (bis zu 5 Stunden) oder einer Ganztagsbetreuung (mehr als 5 Stunden) innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nach Abs. 1 erfolgen.

Bei der Wahl der Halbtagsbetreuung, bietet der Träger die Einnahme der Mittagsmahlzeit in der Einrichtung auch für diese Kinder an, wenn es durch die Eltern gewünscht wird.

Der späteste Abholzeitpunkt für Kinder in der Halbtagsbetreuung ist unmittelbar nach Einnahme der Mittagsmahlzeit und vor Beginn der Mittagsruhe. Die uhrzeitliche Festlegung trifft die jeweilige Leiterin der Gruppe.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertagesstätte Schließzeiten festgelegt werden. Die Schließzeiten werden rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Elternbrief in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.

Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Brückentag nach Himmelfahrt jeden Jahres, bleibt die Kindertageseinrichtung immer geschlossen.

§ 5

Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung Elxleben erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Benutzungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommmission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertagesstätte nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertagesstätte nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertagesstätte vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 20 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeindeverwaltung Elxleben sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme beantragen.

(5) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Elxleben wieder gekündigt

(6) Die Betreuung in der Kindertagesstätte kann widerrufen werden, wenn das Kind eine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Elxleben in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflicht der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder

ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Diese Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich, nach Möglichkeit bis 8:30 Uhr des ersten Abwesenheitstages, der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertagesstätte über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen sowie die Änderung von wichtigen Personendaten.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertagesstätte aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Beirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde Elxleben stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelungen des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindereinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühr

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Gemeindeverwaltung Elxleben mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindereinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

- a. Name und Anschrift der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten aller Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch, -datum und -dauer, gewöhnlicher Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b. Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag und die Verpflegungsgebühr

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeindeverwaltung Elxleben nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elxleben vom 24.11.2010 samt Änderungssatzungen außer Kraft.

Elxleben, den 22. November 2021

gez. Koch
Bürgermeister

ausgefertigt am 11. Januar 2022

gez. Koch
Bürgermeister

- Siegel -

II.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elxleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elxleben ist der Kommunalaufsicht beim Landratsamtes Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Rechtliche Bedenken gegen diese Satzung bestehen nicht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elxleben ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Bürgeramt, während den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Elxleben, den 18. Januar 2022

gez. Koch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür.KAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 418), in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Elxleben, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 22. November 2021 folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben beschlossen.

I.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Elxleben.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Elxleben erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als Elternbeiträge bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personenberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Elxleben wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit der Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Elxleben zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

(5) Der Elternbeitrag wird gutgeschrieben, wenn das Kind die Kindertagesstätte, nachweislich durch ärztliches Attest oder Kurbescheinigung, über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht besuchen kann.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühr

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen 2,50 € pro Portion Mittagessen und 5,00 € für Vesper und Getränke pro Monat. Wird ein Kind weniger als 5 Stunden in der Einrichtung betreut, wird eine Gebühr von 1 € pro Monat für Getränke erhoben.

(2) Die Verpflegungsgebühren für Mittagessen werden monatlich nachträglich nach Anzahl tatsächlich verzehrter Portionen abgerechnet. Wird ein Kind nicht fristgemäß bis 8:30 Uhr des Abwesenheitstages abgemeldet, so ist das geplante Mittagessen für diesen Tag zu zahlen.

(3) Die Verpflegungsgebühren für Vesper und Getränke sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Elxleben zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Die Verpflegungsgebühr für Vesper und Getränke wird gutgeschrieben, wenn das Kind die Kindertagesstätte, nachweislich durch ärztliches Attest oder Kurbescheinigung, über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht besuchen kann.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach dem Alter des Kindes, der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sowie dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XIII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung.

| | | |
|---------------------------------------|-------------------|-----------------|
| Kinder von 1 bis 3 Jahren | 1. Kind | 250,00 € |
| | 2. Kind | 240,00 € |
| Kinder von 3 bis Schuleintritt | 1. Kind | 160,00 € |
| | 2. Kind | 150,00 € |
| | 3. Kind | 140,00 € |
| | ab 4. Kind | 130,00 € |

(3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeindeverwaltung Elxleben nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind nur halbtags betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren um die Hälfte.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt beim Eintritt in die Einrichtung sowie jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes durch die Gemeindeverwaltung Elxleben erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeindeverwaltung Elxleben unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben vom 27.11.2001 samt Änderungssatzungen außer Kraft.

Elxleben, den 22. November 2021

gez. Koch
Bürgermeister

ausgefertigt am 11. Januar 2022

gez. Koch
Bürgermeister

- Siegel -

II. Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben ist der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Rechtliche Bedenken gegen diese Satzung bestehen nicht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Bürgeramt, während den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Elxleben, den 18. Januar 2022

gez. Koch
Bürgermeister

Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied
von unserer Mitarbeiterin

Frau Petra Hayn

welche am 31. Dezember 2021 verstorben ist.

Frau Hayn war 38 Jahre in unserer Kindertagesstätte tätig,
davon 10 Jahre als Leiterin.

Wir haben sie als engagierte,
zuverlässige und stets hilfsbereite
Mitarbeiterin und Kollegin schätzen gelernt.

Wir werden ihr immer ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie
und allen Angehörigen.

Heiko Koch
Bürgermeister
Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte
und der Gemeindeverwaltung Elxleben
Gemeinderat Elxleben

Sitzungsplan

für den Gemeinderat Elxleben und seine Ausschüsse für das Jahr 2022

Gemeinderat

| | |
|------------------|--------------------|
| 21. März 2022 | 09. Mai 2022 |
| 27. Juni 2022 | 12. September 2022 |
| 24. Oktober 2022 | 12. Dezember 2022 |

HFA

| | |
|------------------|-------------------|
| 07. März 2022 | 25. April 2022 |
| 13. Juni 2022 | 29. August 2022 |
| 10. Oktober 2022 | 28. November 2022 |

Mitteilungen

Entsorgungstermine

Für die Entsorgung von Restabfall, Biotonne, gelbe Tonne, blaue Tonne, sowie für das Schadstoffmobil und die Container für Baum- und Strauchschnitt ist der **Landkreis Sömmerda** zuständig.

Sollten Sie Probleme oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Landkreis. Den Kontakt hierzu finden Sie auf Ihrem Abfallkalender. Auch diesen (falls dieser Ihnen nicht zugestellt wurde) erhalten Sie über das Landratsamt Sömmerda, Abfallwirtschaftsamt, oder über die Web-Seite des Landratsamtes zum downloaden.

Ihre Gemeindeverwaltung Elxleben

Wir gratulieren

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen unserer Gemeinden,

ohne erfolgte schriftliche Einwilligung ist eine Veröffentlichung der Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt, nach Auffassung des TLfDI (Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit), rechtlich nicht zulässig.

Diese Verfahrensweise würde einen enorm hohen Aufwand für die Verwaltung darstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir ab sofort **KEINE** Geburtstage und Ehejubiläen mehr im Amtsblatt veröffentlichen werden. Persönliche Anzeigen können weiterhin veröffentlicht werden.

Ihre Gemeindeverwaltung Elxleben

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchgemeinden von Elxleben und Witterda

Gottesdienste in Elxleben

Sonntag, den 23.01.2022

09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 06.02.2022

10.30 Uhr Gottesdienst

Gottesdienst in Witterda

Sonntag, den 13.02.2022

10.30 Uhr Gottesdienst

Pfarrer Olaf Meyer

Thomas-Müntzer-Str. 42, 99189 Elxleben

Tel. 036201-7561

Mail: elxlebenpfarramt@googlemail.com

Internet: www.pfarrbereich-elxleben.de

Katholischer Gottesdienst in „St. Martin“ Witterda

Sonntag, den 23.01.2022

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 26.01.2022

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 30.01.2022

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 02.02.2022

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 06.02.2022

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 09.02.2022

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 13.02.2022

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 16.02.2022

18.00 Uhr Hl. Messe

Vereine und Verbände

Liebe Närrinnen und Narren, liebe Karnevalsbegeisterte,

nun sind wir bereits in der 2. Saison - das Prinzenpaar des Witterdaer Carneval Club - WCC.



Leider konnten wir uns bisher nicht auf dem Saal in Witterda treffen und dort gemeinsam schunkeln, staunen, lachen und feiern.

In der letzten Saison sattelten wir um auf digitalen Karneval, sendeten Grüße aus dem „HomeOffice“ via Video, machten mit beim Karneval- Live Stream der Gemeinschaft Erfurter Karneval und brachten euch zumindest ein bisschen gute Laune, inmitten der Pandemie, direkt ins Wohnzimmer.

Voller Hoffnung schauten wir am Ende der letzten Saison nach vorn und freuten uns auf ein unbeschwertes „Wittern Helau“ in großer Gemeinschaft auf dem Saal in Witterda in der Saison 2021/2022.

Wie ihr wisst, kam alles anders. Das gesamte letzte Jahr stand weiterhin ganz im Zeichen der Pandemie, das Training der Gruppen war und ist noch immer kaum möglich und auch Veranstaltungen können, durch die sich ständig verändernde Lage, nicht sicher geplant werden.

Deshalb steht nun leider fest: Wir werden uns auch in dieser Saison nicht auf dem Saal in Witterda zur Prunksitzung treffen können.

Dennoch werden wir wieder coronakonform von uns hören lassen, um den Spaß und die Freude an Karneval nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Denn gerade in diesen Zeiten ist es einmal mehr wichtig, Zeichen der Freude in den herausforderungsvollen Alltag zu senden.

In diesem Sinne, kommt gut in dieses neue Jahr; bleibt gesund und hoffnungsvoll. Wir sehen und hören uns.

**Euer Prinzenpaar des WCC,
Prinz Maximilian und Prinzessin Victoria**

Der Jugendpfleger informiert



Der Kinder- und Jugendtreff Elxleben und Witterda mit Wiedereröffnung

Seit Montag, den 10. Januar 2022, sind nach den Weihnachtsferien die Kinder- und Jugendtreffs in Elxleben und in Witterda wieder geöffnet.

Mit dem neuen Jahr beginnen auch neue Angebote und neue Öffnungszeiten in beiden Kinder- und Jugendtreffs.

Elxleben

Dienstag und Mittwoch von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
(Thomas-Müntzer-Straße 69)

Witterda

Montag von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
(Lange Straße 99)

Offene und kreative Angebote stehen für alle Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahre zur Verfügung. Alle Angebote sind kostenlos.

Hier stehen neben besonderen Kreativ-Workshops, alle Angebote eines Jugendtreffs, wie Kicker, Billard, Air-Hockey, frei zur Verfügung. Aber auch das entspannte Chillen ist in extra hierfür eingerichteten Räumen, jederzeit möglich. Nur dürfen die Kinder- und Jugendliche das Testergebnis von der Schule oder einen PCR-Tests und die Maske nicht vergessen.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda

Herausgeber: Gemeinden Elxleben und Witterda **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister der o. g. Gemeinden **Sitz der Verwaltung:** Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben **Telefon:** 03 62 01 / 826-0, **Fax:** 03 62 01 / 8 26-1 22 **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Wissenswertes

Fahrplan Witterda 2022 / mobiler Geldautomat („Fahrkasse“) der Sparkasse Mittelthüringen



Fahrplan mobiler Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen

Haltepunkt: Witterda, Löschteich

Haltedauer: 30 min

| Tag | Datum | Uhrzeit |
|-----|------------|---------|
| Di | 11.01.2022 | 12:15 |
| Mo | 24.01.2022 | 09:30 |
| Di | 08.02.2022 | 12:15 |
| Mo | 21.02.2022 | 09:30 |
| Di | 08.03.2022 | 12:15 |
| Mo | 21.03.2022 | 09:30 |
| Di | 05.04.2022 | 12:15 |
| Di | 03.05.2022 | 12:15 |
| Mo | 16.05.2022 | 09:30 |
| Di | 31.05.2022 | 12:15 |
| Mo | 13.06.2022 | 09:30 |
| Di | 28.06.2022 | 12:15 |
| Mo | 11.07.2022 | 09:30 |
| Di | 26.07.2022 | 12:15 |
| Mo | 08.08.2022 | 09:30 |
| Di | 23.08.2022 | 12:15 |
| Mo | 05.09.2022 | 09:30 |
| Di | 18.10.2022 | 12:15 |
| Di | 15.11.2022 | 12:15 |
| Mo | 28.11.2022 | 09:30 |
| Di | 13.12.2022 | 12:15 |